

An das
Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 6 – Bildung und Gesellschaft
Referat Pflichtschulen und
Musikschulen
Karmeliterplatz 2
8010 Graz



Mit Auszeichnung des Landes Steiermark

Ivica-Osim-Platz 2, 8041 Graz

Tel: 0316 / 822 079

Fax: 0316 / 822 079-290

E-Mail: post@gemeindebund.steiermark.at

www.gemeindebund.steiermark.at

Graz, 25. Jänner 2024

**Schulassistenten-Durchführungsverordnung (StSchAG-DVO)
ABT06-673406/2022-150**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs und nehmen wie folgt Stellung:

Vorweg müssen wir **abermals** festhalten, dass wir diverse Hürden im Vollzug des Gesetzes sehen, die im Besonderen durch den nunmehr neu verankerten **Rechtsanspruch** des Kindes auf Assistenzleistungen entstehen.

Unter Bezugnahme auf die **Erläuterungen zu § 2 halten wir fest**, dass die Kostentragung generell und besonders für die Beiziehung von Sachverständigen im Ermittlungsverfahren für Anträge auf Beistellung von Schulassistenten nicht die Gemeinden treffen kann.

Wir befürchten, dass insbesondere die Verpflichtung aus § 3 einzelnen Gemeinden eine nicht lösbare Verpflichtung auferlegt, da es **im Einzelfall schwierig oder nicht möglich sein kann, das entsprechend qualifizierte Personal gemäß dem Anforderungsprofil zu finden**. Das kann natürlich auch im Fall der Beauftragung einer Trägerorganisation so sein.

Erschwerend kommt noch dazu, dass durch **den Rechtsanspruch**, den die Kinder haben, entsprechendes **Ersatzpersonal im Krankheitsfall etc sichergestellt werden muss**, was insbesondere dann, wenn es sich um medizinische Leistungen handelt, besonders wichtig ist.

Es muss daher **sichergestellt sein**, dass die **Organe der Gemeinden haftungsfrei** sind, wenn der Rechtsanspruch des Kindes auf Assistenzleistungen ohne Verschulden nicht erfüllt werden kann. Gleiches gilt, wenn die Gemeinden aufgrund des engen zeitlichen Rahmens ab dem Fristablauf (Ende Februar) für die Schuleinschreibungen bis zum Beginn des Schuljahrs die Information über die notwendigen Leistungen möglicherweise nicht vor Juni/Juli erhalten und erst ab diesem Zeitpunkt ausschreiben können.

Auch wenn wir davon ausgehen, dass der **Höchstsatz von EUR 30,78** noch valorisiert wird (§ 4), ist es aufgrund der bisherigen Erfahrungen und Rückmeldungen, die wir haben, kaum vorstellbar, dass **die Gemeinde damit das Auslangen findet**. Darüber liegende Kosten sind zur Gänze von der Sitzgemeinde zu tragen. Zudem dürfen wir darauf hinweisen, dass der **Verbraucherpreisindex nicht den tatsächlichen gesetzlichen Lohnanpassungen** bzw.

Gehaltsabschlüssen entspricht. Auch die Vorfinanzierung sorgt für entsprechende Liquiditätsengpässe der Sitzgemeinden.

Abschließend ersuchen wir um Abstimmung hinsichtlich der noch nicht definierten Kostenersätze für den administrativen Mehraufwand, der auch die Kosten der Ausschreibungen nach dem Bundesvergabegesetz umfassen kann und schlagen vor, bis zur vereinbarten Evaluierung einen pauschalen Aufwandsersatz festzulegen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit herzlichen Grüßen!

FÜR DEN
GEMEINDEBUND STEIERMARK



LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident



Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer